

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1150

Vol. 1972/0147

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1150 endg.

Brüssel, den 29. September 1972

Entwurf einer

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

über Maßnahmen, die von der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der exotischen Viren der Maul- und
Klauenseuche zu ergreifen sind

Vorschlag einer

ENTSCHEIDUNG DES RATES

bezüglich einer Aktion zum Schutze des Viehbe-
standes der Gemeinschaft gegen das Maul- und
Klauenseuche-Virus

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hatte bereits am 1. Dezember 1969 dem Rat zwei Entwürfe für Massnahmen zum Schutze der Gemeinschaft gegen die exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche ganz allgemein und gegen das Virus A 22 im besonderen vorgelegt. Die Vorlage dieser Entwürfe war begründet durch die beunruhigende Situation in bestimmten Drittländern, die in dieser Zeit besonders von der Maul- und Klauenseuche betroffen waren.

Die Entwicklung der Situation in diesen Ländern war danach so, dass diese Vorschläge der Kommission nach und nach an Interesse verloren und schliesslich zurückgezogen worden sind.

Seit Beginn dieses Jahres stellt man nun ein starkes Wiederauftreten von Herden der Maul- und Klauenseuche des Typs A 22 insbesondere in Griechenland und in der Türkei fest. Es erscheint daher angebracht, die Vorschläge wieder einzubringen, die im Jahre 1969 gemacht wurden und auch heute noch die geeigneten Mittel zum Schutze der Gemeinschaft gegen die sie bedrohende Gefahr enthalten.

Der Vorschlag zur Bildung eines Vorrates an Impfstoffen ist jedoch so geändert worden, dass er der Gemeinschaft gestatten soll, einen Teil dieses Vorrates an Drittländer, die von der Maul- und Klauenseuche betroffen sind, abzugeben.

o
o o

1. Die Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, um die Verluste der Landwirtschaft der Gemeinschaft und die öffentlichen Ausgaben zu verringern, die durch Tierseuchen entstehen, gelten nach den Worten der Entschliessung des Rates vom 12. März 1968 ⁽¹⁾ als Grundprinzipien für die im Veterinärbereich zu ergreifenden Massnahmen.

.../...

(1) ABl. Nr. C 22 vom 18.3.1968, S. 18

2. In Anwendung dieser Prinzipien erscheint es angebracht, einen wirksamen Schutz der Gemeinschaft gegen die Gefahr, die die exotischen Typen der Maul- und Klauenseuche darstellen, vorzusehen. Diese können durch den Handelsverkehr mit Drittländern in die Gemeinschaft vordringen; dieses Eindringen würde der Gemeinschaft beträchtliche wirtschaftliche Verluste verursachen, da das Vieh der Gemeinschaft keinen Impfschutz gegen diese Viren besitzt. Die von den Mitgliedstaaten z.Zt. präventiv und zur Bekämpfung der klassischen Typen AOC der Maul- und Klauenseuche verwendeten Impfstoffe schützen nicht gegen die exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche. Eine Immunität der Tiere gegen diese Typen kann nur mit spezifischen Impfstoffen erreicht werden. Diese Impfstoffe dürfen z.Zt. jedoch nicht in Laboratorien der Mitgliedstaaten hergestellt werden. Nach einer Empfehlung des Internationalen Tierseuchenamtes ist es tatsächlich untersagt, auf einem Gebiet, das seuchenfrei ist und auf dem die Krankheit noch nicht aufgetreten ist, Impfstoffe gegen exotische Viren herzustellen wegen des Risikos, dass dieser Virus aus den Laboratorien entweichen könnte.

Es ist daher von grösster Wichtigkeit, dass die Mitgliedstaaten, um im Bedarfsfalle eine wirksame sanitäre Aktion durchführen zu können, beim Auftreten dieser Viren in der Gemeinschaft in kürzester Frist über notwendige spezifische Impfstoffe verfügen können.

Für diesen Zweck sieht der beigefügte Entwurf einer Entschliessung die Bildung eines Vorrates an bereits an die verschiedenen Kulturmethode angepassten Stämmen von exotischem Maul- und Klauenseuchevirus, die für die Herstellung von Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche verwendet werden, vor. Diese angepassten Stämme würden den Zeitraum, den die Institute der Mitgliedstaaten für die Herstellung dieser Impfstoffe benötigen, beträchtlich verkürzen.

3. Ein Entwurf einer Entscheidung sieht übrigens eine konkretere Aktion bezüglich des Virus A 22 der Maul- und Klauenseuche vor.

Das Virus A 22 der Maul- und Klauenseuche ist ein exotisches Virus gegen das der Viehbestand der Gemeinschaft nicht geschützt ist. Aus den vorerwähnten Gründen (siehe Punkt 2) darf der spezifische Impfstoff gegen dieses Virus z.Zt. nicht in Laboratorien der Mitgliedstaaten hergestellt werden.

.../...

4. Die Maul- und Klauenseuche mit dem Virus A 22 ist zum ersten Mal in der Türkei im Jahre 1964 aufgetreten; nachdem sie sich im Mittleren Osten ausgebreitet hat, ist sie im Oktober 1965 im Nord-Kaukasus aufgetreten. Diese Krankheit hat dann auf die Ukraine, Zentral-Russland und andere Gebiete Russlands übergreifen. In bestimmten von diesen Gebieten tritt sie auch jetzt noch auf. Das Virus A 22 kann insbesondere beim jetzt verstärkten Handelsverkehr zwischen West-Europa und den Ländern Ost-Europas in die Gemeinschaft vordringen.
5. Zum Schutz der Gemeinschaft gegen diese Gefahr wird im Rahmen der beigefügten Entscheidung die Bildung eines Vorrates
 - von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche Typ A 22, der es erlaubt, im Falle des Auftretens des Virus A 22 in der Gemeinschaft unverzüglich zu intervenieren, ohne erst die Herstellung von Impfstoff abwarten zu müssen;
 - von einer bestimmten Menge von Virus, das an die für die Herstellung des Impfstoffes verwendete Kultur-Methode angepasst ist, die es den nationalen Instituten, die Impfstoffe herstellen, ermöglichen würde, die Herstellung ihres Impfstoffes zu beschleunigen;
 - von einer bestimmten Menge von Diagnose-Serum des Untertyps A 22 vorgesehen.
6. Die Regierungssachverständigen glauben, dass die Herstellung der vorerwähnten Produkte dem Institut Razi/IFFA in Teheran anvertraut werden kann. Dieses Institut ist insbesondere wegen seiner entfernten Lage vom seuchenfreien Gebiet der Gemeinschaft und wegen der anerkannten Qualifikation sowohl für die Kenntnis über das Virus A 22 wie für die Herstellung von Impfstoff gegen dieses Virus, gewählt worden.

Die technischen Normen, denen die vorerwähnten Produkte entsprechen müssen (z.B. die Herstellung und die Kontrollen des Impfstoffes, die Dauer der Wirksamkeit, die Erneuerung, die Bedingungen für die Lagerung des Impfstoffes usw.) werden in einem zwischen der Kommission und den für den Handel mit diesen Produkten zuständigen Personen noch abzuschliessenden Vertrag festgelegt werden. Es werden Kontrollen an Ort und Stelle, insbesondere anlässlich der Herstellung des Impfstoffes, vorgesehen, um bessere Garantien für die Einhaltung der Klauseln des Vertrages zu haben.

.../...

7. Diese Aktion erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren; es ist jedoch nicht möglich, schon jetzt die Entwicklung der Gefahr für die Gemeinschaft vorauszusehen. Vor Ablauf dieses Zeitraums wird der Rat auf der Grundlage der in diesem Augenblick dann vorliegenden Tiergesundheitslage darüber entscheiden, ob es angebracht ist, diese Aktion zu verlängern oder abzuändern.
8. Die Mengen an Impfstoff, angepasstem Virus und Diagnoseserum sind unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regierungssachverständigen festgelegt worden. Man muss indessen berücksichtigen, dass es nicht möglich ist, die Entwicklung der Gefahr im Laufe dieser 2 Jahre vorauszusehen; um die Wirksamkeit dieser Aktion zu erhöhen ist es folglich angebracht, vorzusehen, dass, wenn die epizootologischen Bedingungen es erfordern, die Mengen sowie die Typen oder Untertypen von exotischen Maul- und Klauenseuche-Virus, gegen die der Impfstoff hergestellt werden soll und über den die Gemeinschaft verfügen muss, geändert werden können.
9. Es erscheint notwendig, die Unterstützung der Kommission sowohl bei der Ausarbeitung des Vertrages als auch bei der Festlegung der Einzelheiten für die Verwendung und Aufteilung des Impfstoffes bei Auftreten eines Seuchenherdes auf dem Gebiet der Gemeinschaft durch den Ständigen Veterinär-Ausschuss vorzusehen.
10. Es könnte im übrigen angebracht erscheinen, in von dem Virus A 22 betroffenen Drittländern eine Aktion zum Schutze der Gemeinschaft durchzuführen, die in der Lieferung von Impfstoff bestehen könnte. Dieser Impfstoff könnte dem Vorrat der Gemeinschaft entnommen werden und eine Entscheidung hierüber wäre nach dem Verfahren des Ständigen-Veterinär-Ausschusses zu treffen.
11. Es ist angezeigt, dass diese Aktion wegen ihres Gemeinschaftsinteresses von der Gemeinschaft finanziert wird. Die Gemeinschaft hat bereits im Laufe der vergangenen Jahre finanziell zur Bekämpfung von exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche, die ihren Viehbestand bedrohten, beigetragen. So hat sie in den Jahren 1963 und 1964 einen finanziellen Beitrag zur Aktion der FAO

.../...

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Typ SAT 1) in Griechenland und in der Türkei in Höhe von insgesamt 2.025.000 R.E. und in den Jahren 1966-1968 Beiträge zur Bekämpfung der durch ein exotisches Virus des Typs A hervorgerufenen Maul- und Klauenseuche in der Türkei in Höhe von 350.000 R.E. und 360.000 R.E. geleistet.

o
o o

Als Anlage ist eine Aufstellung über die Kosten, die bei der Durchführung der in dem Vorschlag einer Entscheidung vorgesehenen Aktion im Höchsthalle entstehen können, beigefügt; es wird vorgeschlagen, diese Ausgaben unter einer besonderen Rubrik des Haushalts der Gemeinschaft zu veranschlagen.

Entwurf

einer

Entschliessung des Rates über Massnahmen,
die von der Gemeinschaft zur Bekämpfung
der exotischen Viren der Maul- und Klauen-
seuche zu ergreifen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

in Erwägung nachstehender Gründe :

Exotische Viren der Maul- und Klauenseuche können insbesondere beim Handelsverkehr mit Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft verschleppt werden.

Das etwaige Auftreten exotischer Viren der Maul- und Klauenseuche im Viehbestand der Gemeinschaft würde für diese beträchtliche wirtschaftliche Verluste verursachen, da das Vieh keinen Impfschutz gegen diese Viren besitzt. Nach der Empfehlung des Internationalen Tierseuchenamtes ist es ausdrücklich untersagt, Impfstoffe gegen diese Viren in einem seuchenfreien Gebiet und dann, wenn die Krankheit noch nicht aufgetreten ist, herzustellen.

Damit die Institute der Mitgliedstaaten, in denen Impfstoffe hergestellt werden, im Falle des Auftretens der Seuche auf dem Gebiet der Gemeinschaft in der Lage sind, schnell spezifische Impfstoffe herzustellen, ist es notwendig, dass sie jederzeit über Stämme von exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche verfügen können, die bereits an verschiedene Kultur-Methoden, die für die Herstellung von Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche verwendet werden, angepasst sind. -

KOMMT ÜBEREIN,

dass es wünschenswert ist, dass die Gemeinschaft über Stämme von exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche, die an verschiedene bestehende Methoden der Kulturen angepasst sind, verfügen kann.

ERSUCHT

die Kommission, alle hierfür nützlichen Massnahmen zu ergreifen und ihm sobald als möglich Vorschläge zu unterbreiten.

Vorschlag

einer

Entscheidung des Rates bezüglich einer Aktion
zum Schutze des Viehbestandes der Gemeinschaft
gegen das Maul- und Klauenseuchevirus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Entschliessung des Rates vom 12. März 1968 ⁽¹⁾ sind die Sicherung
eines ausreichenden Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die
Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen Grundprinzipien
für die im Veterinärbereich zu ergreifenden Massnahmen.

Im Rahmen dieser Grundprinzipien erscheint es angebracht, den Schutz des Ge-
bietes der Gemeinschaft gegen die Gefahr, die das Virus A 22 der Maul- und
Klauenseuche darstellt, zu gewährleisten. Dieser Virus-Typ kann nur mit einem
spezifischen Impfstoff, der nicht in den Laboratorien der Mitgliedstaaten her-
gestellt werden kann, bekämpft werden. Nach einer Empfehlung des Internationa-
len Tierseuchenamtes ist es nämlich untersagt, diesen Impfstoff in einem seu-
chenfreien Gebiet und dann, wenn die Krankheit noch nicht aufgetreten ist, her-
zustellen.

Es ist daher angebracht, gemeinschaftlich die Bildung und Finanzierung eines
Vorrates an Impfstoff gegen den Untertyp A 22 der Maul- und Klauenseuche zu
beschliessen, der dazu bestimmt ist, unverzüglich dem ersten Auftreten der
Seuche entgegenzutreten, ohne die serienmässige Herstellung des erforderlichen
Impfstoffes abwarten zu müssen. Um diese serienmässige Herstellung zu beschleu-
nigen, ist es im übrigen auch unter den gleichen Voraussetzungen angezeigt, den
an die Methode der für die Herstellung des Impfstoffes verwendeten Kulturen ange-
passten Stamm zur Verfügung der Gemeinschaft zu halten.

.../...

(1) AB. Nr. C 22/18 vom 18.3.68

Die Gefahr, die von dem Virus A 22 der Maul- und Klauenseuche her droht, kann sich aufgrund der in den nächsten Jahren festzustellenden Entwicklung verändern. Die oben aufgeführten Schutzmassnahmen müssen daher nur für einen bestimmten Zeitraum beschlossen werden.

Diese Massnahmen können sich während der Zeit ihrer Anwendung als unzureichend erweisen. Es sollte daher, wenn die Seuchenlage es erfordert, möglich sein, daß die Mengen sowie die Art des Impfstoffes gegen bestimmte exotische Typen oder Untertypen der Maul- und Klauenseuche verändert werden können.

Die Durchführung der vorgesehenen Aktionen kann durch einen von der Kommission abzuschliessenden Vertrag sichergestellt werden. Die Einzelheiten dieses Vertrages sollten gemäss einem Gemeinschaftsverfahren beschlossen werden.

Die Einzelheiten über die Verwendung und die Aufteilung des Impfstoffes im Falle des Auftretens eines Seuchenherdes auf dem Gebiet der Gemeinschaft sollten ebenfalls nach einem Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden.

Es könnte sich im übrigen als notwendig erweisen, zum Schutze der Gemeinschaft Aktionen ausserhalb ihrer Grenzen in von dem Virus A 22 betroffenen Ländern durchzuführen; es ist angebracht, hierfür die Möglichkeit einer Lieferung von Impfstoffen aus dem Gemeinschaftsvorrat vorzusehen. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es ist ein Vorrat zu bilden, zu lagern und zur Verfügung der Gemeinschaft zu halten :

- a) an Impfstoff gegen den Untertyp A 22 der Maul- und Klauenseuche;
- b) an Maul- und Klauenseuche-Virus des gleichen Untertyps, das an die FRENKEL-Kultur angepasst ist und die Überimpfung von fünf 50 l-Bottichen mit FRENKEL-Kultur einerseits und von 50 ml Serum für die Diagnose und Bestimmung des Untertyps A 22 andererseits gestattet.

.../...

- (2) Der Vorrat nach Absatz 1 Buchstabe a) umfasst insgesamt 2 Millionen Dosen, die in Tranchen gemäss einer Periodizität, die in dem in Artikel 3 vorgesehenen Vertrag festzulegen ist, zu liefern sind.
- (3) Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann gemäss dem Verfahren des Artikels 6 über
- a) die bis zu 50 %ige Erhöhung des Vorrates an Impfstoff nach Absatz 1 Buchstabe a);
 - b) die Lieferung von Impfstoff gegen einen oder mehrere andere exotische Typen oder Untertypen der Maul- und Klauenseuche im Rahmen von 2 Millionen Dosen entschieden werden.

Artikel 2

Die Mittel für die Ausgaben für die in Artikel 1 vorgesehene Aktion werden in Haushaltsplan der Gemeinschaft, Einzelplan "Kommission", veranschlagt.

Diese Ausgaben decken auch die Kosten für die Kontrollen an Ort und Stelle, die jederzeit und insbesondere anlässlich der Herstellung des Impfstoffes durchgeführt werden können.

Artikel 3

Die Durchführung der in Artikel 1 vorgesehenen Aktion wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen der Kommission und den Personen, die für das Inverkehrbringen der in dieser Entscheidung aufgeführten und im Institut RAZI-IFFA in Teheran hergestellten Erzeugnisse zuständig sind, sichergestellt.

Die Einzelheiten dieses Vertrages werden gemäss dem Verfahren des Artikels 6 beschlossen.

Artikel 4

Im Falle des Auftretens der Maul- und Klauenseuche Typ A 22 auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates kann dieser sich den gesamten verfügbaren Impfstoffvorrat zusenden lassen; er kann frei über eine Menge von 400.000 Dosen dieses Vorrates verfügen, während über den verbleibenden Restbestand gemäss dem Verfahren des Artikels 7 entschieden wird.

Artikel 5

Wenn die Seuchenlage in der Gemeinschaft es gestattet, kann nach dem Verfahren des Artikels 6 entschieden werden, dass ein Teil des gemeinschaftlichen Vorrates an Impfstoff Drittländern, die vom Virus A 22 betroffen sind, geschenkt wird.

Artikel 6

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinär-Ausschuss, im folgenden "Ausschuss" genannt, einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften.

Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (2) a) Die Kommission erlässt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 7

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinär-Ausschuss, im folgenden "Ausschuss" genannt, einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften.

Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf binnen zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (2) a) Die Kommission erlässt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Die durch diese Entscheidung vorgesehene Aktion beschränkt sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages nach Artikel 3.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 über die Verlängerung oder Änderung dieser Entscheidung.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Ausgaben nach dem Vorschlag
einer Entscheidung

I. Feste Ausgaben

R.E.

1. Artikel 1 Absätze 1 a) und 2 :

Lieferung und Lagerung von
2 Millionen Dosen Impfstoff A 22
zu einem Preis von 0,262 Dollar
pro Dose

2 Millionen x 0,262 471.600

2. Artikel 1 Absatz 1 b) :

50 ml hyperimmunes Serum zum
Preise von 20 FF pro ml =

50 ml x 20 = 1.000 FF ± 180

3. Kosten für Informations- und Kontroll-
reisen, insbesondere anlässlich der
Erneuerung des Impfstoffes (Artikel 2),
geschätzt auf höchstens

12.000

Insgesamt 483.780

=====

II. Mögliche zusätzliche Ausgaben

1. Artikel 1 Absatz 2 a) :

Erhöhung bis zu 50 % der unter
I 1) vorerwähnten Mengen an Impfstoff

1 Million x 0,262 235.800

2. Artikel 1 Absatz 3 b) :

Lieferung von 2 Millionen Dosen eines
Impfstoffes gegen einen anderen Typ oder
Untertyp des Virus sowie von entsprechendem
Serum, zu den gleichen finanziellen
Bedingungen wie unter I 1 und 2

471.780

Insgesamt 707.580

=====